



Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zizers

gestützt auf Art. 6 der Kirchenverfassung,
von den Stimmberechtigten erlassen am 10. Juni 2018

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zizers gründet auf Gott und auf dem Evangelium von Jesus Christus mit seiner befreienden und wegweisenden Kraft. Sie ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus dem lebendigen Dialog mit dem Wort Gottes in der Bibel und mit der Gesellschaft. Grundlegung

Art. 2

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zizers trägt die biblische Botschaft in unsere Zeit. Sie geht auf Anliegen und Fragen der Menschen ein und begleitet sie bei der Suche nach Sinn und Orientierung. Auftrag

² Sie verwirklicht diesen Auftrag als betende, feiernde, lernende und bildende, seelsorgliche, diakonische, missionarische und prophetische Gemeinde. Namentlich feiert sie Gottesdienste und die beiden Sakramente Taufe und Abendmahl. Sie ist solidarisch mit allen Menschen, die benachteiligt sind und Leid erfahren. Sie setzt sich ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

³ Sie sorgt dafür, dass die Menschen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Fähigkeiten, Gesundheit, Sprache, Kultur und Lebensform – ihre Gaben und Erfahrungen ins kirchliche Leben einbringen können.

Art. 3

Zugehörigkeit zur Landeskirche Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zizers gehört zur Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Art. 4

Zugehörigkeit zur Kirchenregion ¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zizers ist Teil der Kirchenregion Herrschaft-V Dörfer.
² Sie delegiert ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes sowie die Pfarrpersonen in die Regionalversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Delegierten sind wieder wählbar.

Art. 5

Personelle Zugehörigkeit Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zizers gehört jede Person mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Kirchgemeinde an,
a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird;
b) die als Mitglied einer Evangelisch-reformierten Kirche zuzieht;
c) die ihren Eintritt dem Kirchgemeindevorstand erklärt.

Art. 5a

Zugehörigkeit ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde ¹ Die Zugehörigkeit auf Gesuch hin kann vorgesehen werden für:
a) Personen mit beschränkter Steuerpflicht in der Kirchgemeinde;
b) Mitglieder, die aus der Kirchgemeinde weggezogen sind;
c) Behördenmitglieder und angestellte oder freiwillige Mitarbeitende der Kirchgemeinde mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde.
d) Die Zugehörigkeit ist möglich für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn sie einer Mitgliedkirche des EKS angehören.
² Die Steuerpflicht bleibt am Wohnsitz der betreffenden Personen bestehen.

³ Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde werden erfasst. Sie verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.

⁴ Für Personen mit Wohnsitz im Ausland gilt Abs. 1 analog; im Zweifelsfall entscheidet der Kirchgemeindevorstand. Falls keine Kirchensteuer im Herkunftsland besteht, haben sie einen Beitrag gemäss Vereinbarung zu entrichten.

Art. 6

¹ Wer gemäss Art. 5a in die Kirchgemeinde bzw. die Landeskirche eintritt, erklärt seine Absicht schriftlich dem Kirchgemeindevorstand.

Eintritt und
Wiederein-
tritt

² Eine Vertretung der Kirchgemeinde führt mit der beitrittswilligen Person ein Eintrittsgespräch.

³ Der Kirchgemeindevorstand entscheidet über die Aufnahme.

⁴ Der Eintritt ist im Mitgliederregister einzutragen.

Art. 7

¹ Der Austritt aus der Kirchgemeinde bzw. Landeskirche oder die Nichtzugehörigkeit zu dieser ist dem Kirchgemeindevorstand schriftlich zu erklären. Austritts- und Nichtzugehörigkeitserklärungen sind zu unterzeichnen.

Austritt

² Der Kirchgemeindevorstand bestätigt der betreffenden Person den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit.

³ Für die Beurteilung der Steuerpflicht ist das Eingangsdatum der Austrittserklärung massgeblich.

Art. 8

Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zizers, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Stimm- und
Wahlrecht

Art. 9

Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
2. der Kirchgemeindevorstand,
3. das Pfarramt,
4. das Revisorat.

Art. 10

Schweige-
pflicht

Mitglieder der kirchlichen Behörden und Kommissionen, Pfarrpersonen, Sozialdiakone und -diakoninnen sowie die weiteren kirchlichen Angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht. Ausnahmen sowie die Entbindung von der Schweigepflicht regeln das Gesetz.

Art. 11

Gemeinsame
Gemeinde-
leitung

¹ Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sind im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen gemeinsam für die Erfüllung des Auftrags der Kirchgemeinde verantwortlich.

² Gemeindeleitung umfasst grundsätzlich alle Bereiche ausser der Personalführung. Diese obliegt allein dem Kirchgemeindevorstand.

³ Kirchgemeindevorstand und Pfarramt sorgen miteinander für Qualität in der kirchlichen Arbeit. Sie sind für die Zusammenarbeit in gegenseitiger Achtung und in offener Kommunikation verantwortlich. Sie verständigen sich regelmässig über die strategischen Ziele und die Entwicklung der Kirchgemeinde.

⁴ Die Mitglieder des Pfarramtes sind an der Arbeit und den Entscheiden des Kirchgemeindevorstandes mit beratender Stimme beteiligt.

⁵ Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes tragen die Verantwortung für das Pfarramt mit. Sie setzen sich für gute Rahmenbedingungen ein.

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 12

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

Ordentliche
Kirchgemein-
deversamm-
lung

Art. 13

¹ Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes statt, wenn es die Geschäfte erfordern.

Ausseror-
dentliche
Kirchgemein-
deversamm-
lung

² Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

Art. 14

¹ Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Bezirksamtsblatt und auf der Homepage der Kirchgemeinde Zizers.

Einberufung,
Vorbereitung,
Beschlussfä-
higkeit

² Der Kirchgemeindevorstand hat alle Geschäfte vorzubereiten und Antrag zu stellen. Bei Geschäften von grösserer Tragweite erarbeitet der Kirchgemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu beziehungsweise publiziert sie auf angemessene Weise.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

Zuständigkeit

1. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gesetze;

3. die Wahl und Abwahl der Präsidentin resp. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie allfälliger Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
4. die Wahl des Revisorats;
5. die Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion;
6. die Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen;
7. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Kirchgemeindeversammlung sowie die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde und die Genehmigung des Budgets;
10. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche das Budget des laufenden Jahres überschreiten;
11. die Beschlussfassung im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften;
12. die Beschlussfassung über Volksinitiativen;
13. die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion;
14. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden;
15. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates;
16. weitere Aufgaben, die ihr durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden;
17. die Beschlussfassung über weitere Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.

Art. 16

Beschluss-
fassung

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Bei Stimmengleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

² Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen. Wahlen finden zudem schriftlich statt, wenn mehr Personen zur Wahl stehen, als Sitze zu besetzen sind.

Art. 17

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen, sofern dies nicht gegen das Datenschutzgesetz oder übergeordnetes Recht verstösst.

Auskunfts-
recht

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

³ Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 18

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand zur Beratung traktandiert wird. Ein solcher Antrag muss schriftlich bis vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Antragsrecht

² Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen. Wird ein solcher Antrag durch die Kirchgemeindeversammlung für erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

³ Die Abstimmung über die Erheblicherklärung findet an der nächsten Kirchgemeindeversammlung statt. An der gleichen Kirchgemeindeversammlung wird über die Erheblicherklärung nur abgestimmt, wenn die Versammlung den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit für dringlich erklärt.

Art. 19

¹ 50 Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die

Volksinitia-
tive

Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

² Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

³ Der Kirchgemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert neun Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

3. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 20

Zusammen-
setzung

¹ Der Kirchgemeindevorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

² Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst durch Wahl eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin, eines Aktuars bzw. einer Aktuarin und eines Kassiers bzw. einer Kassierin. Den weiteren Mitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

³ Der Kirchgemeindevorstand fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

⁴ Das Pfarramt ist mit beratender Stimme vertreten.

Art. 21

Einberufung,
Beschlussfä-
higkeit

¹ Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin regelmässig Sitzungen durch. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Art. 22

¹ Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist. Zuständigkeit

² Er ist insbesondere verantwortlich für:

1. den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;
2. den Erlass von Vollzugsbestimmungen sowie seiner Geschäftsordnung;
3. die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung;
4. Vorbereitung der Wahlen von Pfarrpersonen und Mitteilung der Wahl an den Kirchenrat. Für die Suche nach geeigneten Kandidaten kann eine von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Kommission eingesetzt werden. Diese stellt gemeinsam mit dem Kirchgemeindevorstand Antrag an die Kirchgemeindeversammlung;
5. die Organisation von Stellvertretungen bei einer Pfarrvakanz;
6. die Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden;
7. die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben;
8. die Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen;
9. den Religionsunterricht an der Volksschule;
10. den Konfirmationsunterricht und den Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen;
11. die Festlegung der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden;
12. die Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden;
13. den Finanzhaushalt und das Kirchgemeindevermögen;
14. die Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis CHF 4'000 und über wiederkehrende bis CHF 1'500;

- 15. die Sorge für Bauten und Liegenschaften;
- 16. die Führung des Kirchgemeindearchivs;
- 17. die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
- 18. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
- 19. die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Kirchenregion;
- 20. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates.

4. Das Pfarramt

Art. 23

Auftrag

¹ Die Pfarrpersonen üben ihr Amt im Dienst der Kirchgemeinde aus und erfüllen ihren Auftrag in Verkündigung, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau auf Grundlage der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. Sie arbeiten mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden zusammen.

² Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag mit Pflichtenheft geregelt.

5. Das Revisorat

Art. 24

Zusammensetzung, Aufgabe

¹ Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen und einer Stellvertretung. Sie werden von der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

² Das Revisorat prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde, erstattet dem Vorstand und der Versammlung jährlich Bericht und stellt Antrag. Zur Unterstützung kann es eine externe Fachstelle beiziehen.

³ Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Revisorat zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis sowie die Schweigepflicht und die Entbindung davon bleiben vorbehalten.

6. Weitere Mitarbeitende

Art. 25

¹ Weitere Mitarbeitende werden vom Kirchgemeindevorstand angestellt oder als Freiwillige eingesetzt. Sie verfügen über die für ihre Arbeit erforderliche persönliche und fachliche Eignung. Angestellte,
Freiwillige

² Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten. Diese richten sich nach dem landeskirchlichen Recht.

7. Finanzen

Art. 26

¹ Die Kirchgemeinde finanziert sich insbesondere durch: Finanzierung

1. Steuererträge;
2. Vermögenserträge;
3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
4. Beiträge aus dem Finanzausgleich, sofern die Kirchgemeinde im Finanzausgleich ist;
5. Beiträge der Landeskirche.

² Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.

³ Die Kirchgemeinde erhebt Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts. Sie erlässt ein Steuergesetz.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 27. Mai 2026 und durch den Kirchenrat ab 1. Juni 2026 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Kirchenordnung vom 1. Januar 2022 aufgehoben.

Art. 28

Übergangsbestimmung

Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Revisorats bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach geltendem Recht im Amt.

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zizers

Das Co-Präsidium

Der Aktuar



Tina Graf-Camichel und Walter Bärtsch

Thomas Rentsch

Vom Kirchenrat genehmigt am

11. JUNI 2026



Die Präsidentin



Der Aktuar